

Gelungene Unternehmensnachfolge für Familienunternehmen.

Die Familiencharta als wichtiger Baustein.

Familienunternehmen sind der Motor für die Wirtschaft der Zukunft. Geschichtlich betrachtet haben fast alle bestehenden Unternehmen als Familienunternehmen begonnen. Familienunternehmen sind bis heute das Rückgrat der deutschen Wirtschaft, sie stellen den wesentlichen Wirtschaftsfaktor dar. August Oetker, persönlich haftender Gesellschafter eines der bekanntesten deutschen Familienunternehmen, beantwortete die Frage nach der Standfestigkeit von Familienunternehmen so: Die Risiken sind genau da, wo auch ihre Chancen liegen: in der Familie.

Durch den einschneidenden Wandel von Familie und Ehe in den letzten 50 Jahren hat sich die Struktur der Familienunternehmen gewandelt.

Geänderte familiäre Strukturen, wie z.B. Patchworkfamilien, stellen die Unternehmen vor ungeahnte Aufgaben und neue Herausforderungen. Während Unternehmen eine Unternehmensstrategie reicht, brauchen Familien noch mehr: eine Familienstrategie. Eine wachsende Unternehmerfamilie bedarf einer Organisation zur Bündelung des gemeinsamen Interesses. Im Rahmen der Familienstrategie schafft sie sich mit der Familiencharta das Fundament. In der Charta klärt die Familie die prinzipiellen Fragen von Führung, Beteiligung und Mitarbeit und stellt klare Regeln auf. In ihr legt sie auch die Werte der Familie fest, wie z.B. soziales Engagement, Leitlinien zum Umgang mit anderen Menschen, Anstand. Geregelt werden kann auch, was Familienmitglieder können müssen, wenn sie selbst

im Unternehmen mitarbeiten wollen. Manche geben sich einen Familienrat oder halten einen sog. Familientag.

Jede Familie findet ihre eigenen Spielregeln. Diese gelten neben dem Gesellschaftsvertrag. An den Familienkodex fühlt sich jedes Familienmitglied gebunden und hat ihn ab einem bestimmten Alter zu unterschreiben. So kann künftig Streit vermieden werden.

Wichtiger als Regeln zum Umgang miteinander sind auch Regeln für den Umgang mit Konflikten. Häufig geht es in Familien um Emotionen, Liebe, Eifersucht, Wertschätzung. Rationale Fragen werden dabei in den Hintergrund gedrängt. Eine Charta kann eine rationale Grundlage schaffen und so die Gefühle bremsen.

Die Familiencharta gilt neben dem Gesellschaftsvertrag. Nach einer Untersuchung der WHU haben sich 35 Prozent der Unternehmerfamilien in Deutschland eine Charta gegeben. Darunter Familien wie z.B. Trumpf, Mack, Reimanns (Jakobs Kaffee).

Jeder Kodex wird individuell ausgehandelt und spiegelt die einzigartigen Werte der Familien wieder. Das Entstehen der Charta soll dabei gemeinsam entstehen. Mit kompetenten Partnern erarbeiten wir für Sie eine Familiencharta. Dies ist ein Baustein, damit Familienunternehmen auch weiterhin wie ein „Fels in der Brandung“ sind.

Andere „Bausteine“ passen wir entsprechend an und stimmen alles aufeinander ab, wie das Unternehmertestament, den Ehevertrag, die Vorsorgevollmachten oder den Gesellschaftsvertrag.

Lassen Sie sich umfassend beraten.



Liebe Mandantinnen, liebe Mandanten,

Fachkompetenz ist seit Beginn der Kanzlei ein wesentlicher Faktor. Es freut mich deshalb umso mehr, dass wir nun mit Stolz sagen können, dass alle in der Kanzlei Maltry Rechtsanwältinnen tätigen Anwältinnen Fachanwältinnen sind. Frau Rechtsanwältin Eva von Ah hat den Titel Fachanwältin für Familienrecht erworben. Frau Rechtsanwältin Raphaela Hüßtege ist seit Oktober 2017 Fachanwältin für Erbrecht. Ich selbst habe in den letzten Monaten an der Uni Mannheim bei ZENTUMA den Kurs als Unternehmensnachfolgeberaterin absolviert. Eine Zusatzausbildung, die ich schon lange im Blick habe, da mir gerade die Nachfolgeregelungen von Familienunternehmen am Herzen liegen. Unser Netzwerk mit kompetenten Kolleginnen und Kollegen weiten wir immer stärker aus. Deshalb stellen wir Ihnen heute 2 Beiträge von Kooperationspartnern, die unsere Themen aufgegriffen haben, vor. Nun wünsche ich Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und Glück, Freude und Zufriedenheit für das Jahr 2018.

Ihre
Renate Maltry

Der tödliche Unfall

Günther Werner, Spezialist im Verkehrsrecht, www.fragwerner.de

Anders als in anderen europäischen Rechtsordnungen gibt es im deutschen Schadenersatzrecht im Grundsatz keine unmittelbaren Ansprüche für Witwen/er und Waisen gegen einen Unfallverursacher. Während z.B. das italienische Schadenersatzrecht erhebliche unmittelbare Ansprüche insbesondere Schmerzensgeldansprüche

für Hinterbliebene kennt, ist dies dem deutschen Recht völlig fremd. Sowohl nach Deliktsrecht, als auch nach Gefährdungshaftung, hat zunächst nur der unmittelbar durch einen Unfall Geschädigte Ansprüche. Soweit diese zu Gunsten des Gestorbenen vor oder beim Tod entstanden sind, sind sie nach den üblichen Regeln

vererblich. Relevant sind hier insbesondere die Ansprüche wegen materieller Schäden, z.B. bei beschädigten Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen.

Denkbar ist hier aber auch der, zu Gunsten des Verunfallten entstandene Schmerzensgeldanspruch, wenn dieser nicht unmittelbar beim Unfall verstirbt, sondern später im Krankenhaus unfallbedingt.

Ausnahmsweise gewähren Delikts- und Gefährdungshaftung dem Hinterbliebenen einen unmittelbaren Anspruch, der gegenüber dem Getöteten einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt hatte (§§ 844 Abs. 2 BGB, § 10 Abs. 2 StVG). Der für den Tod Verantwortliche ist aufgrund dieser Ausnahmen auch verpflichtet, die Beerdigungskosten zu übernehmen.

Auch hier gilt, wie in allen komplexen rechtlichen Angelegenheiten:

Frag Deinen Anwalt – www.fragwerner.de



Mieter gestorben, aber kein Erbe Wie kann gekündigt und geräumt werden?

Mathias K. Stenger, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht, www.stenger.de

Singlehaushalte sind in München häufig. Stirbt ein Single und hat er keine Verwandten, schlagen diese das Erbe aus oder sind Erben nicht auffindbar, stellt sich eine Kündigung als sehr problematisch dar. Wenn es keine Kündigungsadressaten (Erklärungsempfänger) gibt, kann der Vermieter sein Kündigungsrecht nicht ausüben. Hohe Mietverluste sind die Folge. Eine eigenmächtige Inbesitznahme und Räumung hätte strafrechtliche Relevanz und könnte mögliche Schadenersatzansprüche später bekannt werdender Erben nach sich ziehen.

Was können Sie als Vermieter tun und wie ist die Rechtslage?

Gem. § 563 BGB besteht ein Eintrittsrecht bei Tod des Mieters.

Der Ehegatte oder Lebenspartner, der mit dem Mieter einen gemeinsamen Haushalt führt, tritt mit dem Tod des Mieters in das Mietverhältnis ein. Leben in dem gemeinsamen Haushalt Kinder des Mieters, treten diese mit dem Tod des Mieters in das Mietverhältnis ein, wenn nicht der Ehegatte oder Lebenspartner eintritt.

Andere Familienangehörige, die mit dem

Mieter einen gemeinsamen Haushalt führen, treten mit dem Tod des Mieters in das Mietverhältnis ein, wenn nicht der Ehegatte oder der Lebenspartner eintritt. Dasselbe gilt für Personen, die mit dem Mieter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen. Treten beim Tod des Mieters keine Personen im Sinne des § 563 BGB in das Mietverhältnis ein

oder wird es nicht mit ihnen nach § 563 a BGB fortgesetzt, so wird es mit dem Erben fortgesetzt. In diesem Fall ist sowohl der Erbe als auch der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis innerhalb eines Monats außerordentlich mit der gesetzlichen Frist zu kündigen, nachdem sie vom Tod des Mieters und davon Kenntnis erlangt haben, dass ein Eintritt in das Mietverhältnis oder dessen Fortsetzung nicht erfolgt sind.

Der Vermieter (oder für ihn sein Rechtsanwalt) beantragt beim zuständigen Amtsgericht – Nachlassgericht – die Bestellung eines Nachlasspflegers mit dem Wirkungskreis „Kündigung, Räumung und Abwicklung des Mietverhältnisses“.

Das Nachlassgericht hat gemäß § 1961 BGB zwingend eine Nachlasspflegschaft mit dem beantragten Wirkungskreis anzuordnen.

Dem Nachlasspfleger gegenüber kann der Vermieter nun die Kündigung des Mietverhältnisses aussprechen und seinen Anspruch auf Rückgabe der Mietsache (§ 546 BGB) durchsetzen.

RA Mathias K. Stenger, LL.M., Sendlinger Str. 20, 80331 München – www.stenger.de



Achtung Steuerfalle: Der internationale Erbfall.



Ein Wegzug aus Deutschland verhindert nicht die deutsche Erbschaftssteuer. Die Verflechtungen innerhalb Europas werden immer größer. Deutsche kaufen Immobilien im Ausland. Beliebte Länder sind Mallorca, Frankreich, Spanien und Italien. Deutsche arbeiten auch überall in Europa und heiraten dort.

Seit dem Inkrafttreten der EuErb VO am 17.08.2015 gilt das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, d.h. das Erbrecht ist anwendbar, in dem Sie als Erblasser leben. Verziehen Sie also in den warmen Süden, gilt das Recht des dortigen Landes. Verhindern können Sie das, indem Sie eine Rechtswahl des Landes Ihrer Staatsangehörigkeit treffen, das dann in anderen Ländern zur Anwendung kommen muss. War man hier um eine Vereinheitlichung sehr bemüht, wurde dies nicht geregelt für die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Es können deshalb für die Erbschafts- und Schenkungssteuer die Regelungen mehrerer Staaten zur Anwendung kommen. Die Flucht ins Ausland bringt häufig nicht die erhoffte Steuererleichterung. Schon bei der Ausgestaltung der persönlichen Lebensverhältnisse, der Wahl des Wohnsitzes, dem Kauf der Vermögensanlage wird im Vorfeld häufig nicht bedacht, dass ein späterer Vermögensübergang von Todes wegen oder unter Lebenden zu einer doppelten oder Mehrfachbesteuerung führen kann.

Deutschland hat nur mit wenigen Staaten auf dem Gebiet der Erbschaft- und Schenkungssteuer Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Deshalb kann die Doppelbesteuerung häufig ungemindert auftreten. Ein häufiger Irrtum ist, dass der Wegzug des Erblassers ins Ausland hilfreich sein soll.

Nach dem deutschen Erbschaftsteuergesetz werden Erbfälle und Schenkungen mit Bezügen zum ausländischen Recht folgendermaßen erfasst: Hiernach gilt die unbeschränkte Steuerpflicht.

Ein Vermögensübergang von Todes wegen oder unter Lebenden unterliegt der unbeschränkten Erbschaftssteuerpflicht, wenn entweder der Erblasser oder der Schenker oder der Erwerber Inländer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nummer 1 Erb StG im Zeitpunkt der Steuerentstehung war oder ist.

Selbst wenn also der Erblasser oder der Schenker ins Ausland verzieht und die Beschenkten, z.B. die Kinder bleiben in Deutschland, gilt die unbeschränkte Erbschaftssteuerpflicht. Hiernach wird der ganze Nachlass bzw. werden alle Schenkungen einer Person in Deutschland uneingeschränkt besteuert.

Ist nur der Erwerber, also der Beschenkte Inländer im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes, wird nur sein Erwerbsanteil uneingeschränkt besteuert.

Maßgeblich ist die Inländereigenschaft des Erblassers oder Schenkers. Inländer sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 Erb StG:

Gebietsansässige Wegzügler mit deutscher Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Wegzugs. Für die ersten 5 Jahre nach dem Wegzug gilt die sogenannte erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht.

Bei einem Wegzug eines Deutschen in die USA verlängert sich die Frist auf 10 Jahre.

Für fortgezogene Doppelstaatsangehörige unter Einschluss der deutschen Staatsangehörigkeit gilt auch bei Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit die 5 Jahresfrist: z.B. in Deutschland geborene Angehörige ausländischer Staaten, die sich spätestens am 23. Geburtstag für eine der beiden Staatsangehörigkeiten, die deutsche oder die des Heimatlandes, entscheiden müssen.

In Doppelbesteuerungsfällen hat das Bedeutung für die Anrechnung der ausländischen Steuer.

Lassen Sie sich deshalb in Fällen der möglichen doppelten Besteuerung umfassend beraten.



*Renate Maltry,
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Erbrecht,
Fachanwältin für
Familienrecht,
Mediatorin*

Neuigkeiten zur Düsseldorfer Tabelle und dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Laut Ankündigung des Oberlandesgerichts Düsseldorf soll zum 01.01.2018 die Düsseldorfer Tabelle umfassende Änderungen erfahren. Auch das Unterhaltsvorschussgesetz hat Neuerungen erfahren, die rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft getreten sind.

Die „neue“ Düsseldorfer Tabelle (Stand 01.01.2018)

Die Höhe des vom Unterhaltsverpflichteten geschuldeten Kindesunterhaltes wird regelmäßig anhand der sog. Düsseldorfer Tabelle bestimmt.

Die Bedarfssätze der Düsseldorfer Tabelle werden regelmäßig erhöht. So sollen auch ab 01.01.2018 die Bedarfssätze für Kinder erhöht werden, die einen Unterhaltsanspruch gegen den barunterhaltspflichtigen

Elternteil haben. Dies ist letztmals 2008 geschehen.

Die Höhe des jeweils geschuldeten Unterhaltes ermittelt sich anhand der Höhe des sogenannten bereinigten Nettoeinkommens des Unterhaltsverpflichteten. So zahlte bisher ein unterhaltsverpflichteter Elternteil mit einem bereinigten Nettoeinkommen von bis zu 1.500 € den jeweils an der Altersstufe orientierten Mindestunterhaltsbetrag. Diese Einkommensgrenze wird nun auf 1.900 € angehoben. Dies bedeutet, dass der Unterhaltsverpflichtete ab 01.01.2018, der über ein bereinigtes Einkommen bis zu 1.900 € netto verfügt, lediglich den Mindestunterhalt zu zahlen hat. In Folge werden auch die weiteren Einkommensstufen angehoben, die nunmehr mit einem bereinigten Nettoeinkommen

pflichteten nach Entlastung, mit dem Interesse des unterhaltsberechtigten Kindes an der Sicherung seines Unterhaltes erfolgt. Die Praxis wird zeigen, ob dieser Interessenabwägung mit der „neuen“ Düsseldorfer Tabelle im ausreichenden Maße Rechnung getragen wurde.

Das Unterhaltsvorschussgesetz (in Kraft seit 01.07.2017)

Auch im Unterhaltsvorschussgesetz hat es erhebliche Änderungen gegeben, die allerdings bereits rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft getreten sind. Unter Erfüllung von entsprechenden Voraussetzungen können unterhaltsberechtigte Kinder Unterhaltsvorschussleistungen in Anspruch nehmen, wenn der unterhaltsverpflichtete Elternteil keinen Unterhalt leistet.

Bislang konnten lediglich Kinder mit einem Höchstalter von zwölf Jahren Unterhaltsvorschuss in Anspruch nehmen. Diese Altersgrenze wurde nunmehr aufgehoben. Unter Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen können nunmehr auch Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Unterhaltsvorschusszahlungen erhalten. Soweit derzeit eine Höchstbezugsdauer von 72 Monaten gesetzlich festgelegt war, wurde auch diese zeitliche Begrenzung nunmehr aufgehoben.



Elternteil haben. Der Mindestunterhalt soll ab 01.01.2018 für Kinder der ersten Altersstufe (0 - 5) 348 € statt bisher 342 € betragen, für Kinder der zweiten Altersstufe (6 - 11) 399 € statt bisher 393 €, und für Kinder der dritten Altersstufe (12-17) 467 € statt bisher 460 €. Orientiert hieran erhöhen sich ebenfalls die Bedarfssätze der höheren Einkommensstufen.

Nach wie vor ist das Kindergeld bei der Unterhaltszahlung grundsätzlich in Anrechnung zu bringen, welches sich ab 01.01.2018 auch erhöhen soll. Laut der Pressemitteilung des Oberlandesgerichtes Düsseldorf soll dieses ab 01.01.2018 für das erste und zweite Kind auf 194 €, für ein drittes Kind auf 200 € und für das vierte und jedes weitere Kind auf 225 € erhöht werden (OLG Düsseldorf, 06.11.2017 Pressemitteilung Nr. 37/2017). Zusätzlich zu den vorgenannten Änderungen wird es allerdings auch eine Anhebung der Einkom-

men bis zu 5.500 € enden, statt wie die bisher mit einem Einkommen bis zu 5.100 €. Die nächste voraussichtliche Änderung hat das OLG Düsseldorf für den 01.1.2019 angekündigt (OLG Düsseldorf, 06.11.2017 Pressemitteilung Nr. 37/2017).

Es ist anzunehmen, dass die Gerichte in Folge der „neuen“ Düsseldorfer Tabelle mit zahlreichen Abänderungsverfahren konfrontiert sein werden, in welchem die Unterhaltsverpflichteten gegen sie bestehende Titel in Abänderung bringen wollen. Weiterhin wird wohl regelmäßig die Folge der beabsichtigten Änderungen sein, dass letztendlich unterhaltsberechtigte Kinder einen geringeren Unterhaltsanspruch gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil haben, wenn dieser aufgrund der angehobenen Einkommensstufen geringeren Unterhalt schuldet.

Das Vorstehende zeigt, dass hier eine Abwägung des Interesses des Unterhaltsver-

Laut einer Meldung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 23.01.2017 zum Unterhaltsvorschuss, soll der Unterhaltsvorschuss als besondere Unterstützung für Alleinerziehende helfen, die Armut zu reduzieren. (BMFSFJ, Aktuelle Meldungen, Ausweitung des Unterhaltsvorschusses vom 23.01.2017).

Die Praxis wird zeigen, ob das geänderte Unterhaltsvorschussgesetz die Wechselwirkung mit anderen sozialen Leistungen im ausreichenden Maße berücksichtigt hat, damit es im Einzelfall nicht zu einem finanziellen Nachteil des Anspruchsberechtigten kommt.



Eva von Ah,
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Familienrecht

Ehe für alle – Marriage pour tous!



Der Bundestag hat im Juli diesen Jahres in Rekordzeit – binnen 1 Woche – eine der sicherlich spektakulärsten Änderungen in diesem Jahr beschlossen, nämlich die Einführung der Ehe für homosexuelle Paare. Ende Juni rückte Kanzlerin Angela Merkel überraschend vom klaren „Nein“ der CDU in dieser Frage ab und sprach auf einmal von einer „Gewissensentscheidung“. Die übrigen Fraktionen im Bundestag machten daraufhin Druck, um eine schnelle Entscheidung im Bundestag zu erreichen. Eine große Mehrheit quotierte dann im Parlament für die Ehe für alle. Jahrzehntlang haben Homosexuelle dafür gekämpft und manch einer hätte sich sicherlich hierzu noch weitere Diskussionen gewünscht. Am Ende ging nun alles ganz schnell. Der Wandel der Zeit zeigt jedoch, dass bereits mit Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes die Richtung zur Ehe für alle geebnet wurde.

In mehr als weltweit 20 Ländern existiert bereits die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Die meisten davon liegen in Westeuropa oder Amerika. Aber auch in Taiwan, Südafrika und Neuseeland gibt es bereits die Ehe für alle und wie man zuletzt den Medien entnehmen konnte, hat sich auch ein Volksentscheid in Australien eindeutig dafür ausgesprochen.

Im Jahr 2001 wurde in Deutschland die sog. „eingetragene Lebenspartnerschaft“ als eheähnliches Konzept – „Ehe light“ – eingeführt. Jedoch gab es im Vergleich zur Ehe immer noch einige Punkte, in welchen homosexuelle Paare den heterosexuellen Paaren nicht gleichgestellt waren. So wurden zwar im Laufe der Zeit die Ungleichbehandlungen im Miet-, Steuer-

und Erbrecht angepasst, allerdings hatten gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland bis zuletzt beispielsweise kein Adoptionsrecht.

Dies hat sich nun geändert. Die maßgebliche Änderung betrifft dabei den § 1353 BGB. Bisher hieß es dort: „Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen.“ Nun lautet der Satz: „Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.“

Daneben wird ein neuer § 20 LPartG eingeführt, welcher die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe vorsieht. Allerdings werden bereits eingetragene Lebenspartnerschaften nicht automatisch in eine Ehe umgewandelt. Den Paaren soll hier ein Wahlrecht bleiben. „Neue“ Paare können jedoch seit 01.10.17 nun nicht mehr eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen.

Vorgesehen, aber noch nicht ganz geklärt, ist allerdings die Rückwirkung. Danach sollen den Lebenspartnern nach der Umwandlung in eine Ehe die gleichen Rechte und Pflichten zustehen, als ob sie am Tag der Eingehung der Lebenspartnerschaft quasi geheiratet hätten. Dadurch soll rückwirkend die Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartner und Ehegatten bereinigt werden.

Auch noch unklar ist, wie man mit dem Versorgungsausgleich umgeht. Einen solchen gibt es nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz nämlich erst seit dem Jahr 2005.

Es wird also sicherlich noch einige Gesetzesanpassungen geben. Gut möglich ist allerdings, dass sich noch das Bundesverfassungsgericht mit der „Ehe für alle“

befassen muss. Bayern und die AfD prüfen eine Klage und halten sich die Option offen, vor das Bundesverfassungsgericht zu gehen. Sie argumentieren, mit der vom Grundgesetz besonders geschützten Ehe sei nur eine Verbindung zwischen Mann und Frau gemeint. Aus dem Wortlaut der Verfassung ergibt sich dies allerdings nicht. In Artikel 6 Absatz 1 GG heißt es lediglich: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“. Zwar besteht unter Experten kein Zweifel daran, dass die Schöpfer des Grundgesetzes Ende der 1940er-Jahre bei der Konstitution „Ehe“ allein die Verbindung zwischen Mann und Frau im Blick hatten. Allerdings wird in Deutschland – anders als in den USA – nicht die Auffassung vertreten, dass die Verfassung immer streng nach dem Willen des ursprünglichen Gesetzgebers auszulegen ist.

Aber auch wenn das Gesetz zur Prüfung vor dem Bundesverfassungsgericht landet – heiraten können Homosexuelle nun trotzdem!

Die ersten gleichgeschlechtlichen Ehen wurden ab dem 01.10.17 bereits geschlossen und tatsächlich gibt es nun auch schon die erste Adoption von gleichgeschlechtlichen Adoptiveltern.



Alexandra Oldekop
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Familienrecht

Die Tücken der Vorsorgevollmacht.

Auskunft- und Rechnungslegungspflicht bei Vorsorgevollmachten

Die Vorsorgevollmacht ist ein inzwischen bekanntes Instrumentarium, für den Fall von Krankheit, Alter, Unfall etc. Entscheidungen auf einen selbst gewählten Vertreter, also eine Person des Vertrauens, zu übertragen. Sie dient also dazu, eine gesetzliche Betreuung zu vermeiden, wenn man im Fall der Fälle seine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann.

Allerdings wird meist übersehen, dass es sich bei der Erteilung einer Vorsorgevollmacht nicht um ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis, sondern ein echtes Auftragsverhältnis handelt, welches auch erhebliche Pflichten für den Bevollmächtigten nach sich zieht. Welche Risiken und Konsequenzen hiermit für den Bevollmächtigten verbunden sind, sind den Beteiligten oftmals nicht bewusst bzw. werden unterschätzt oder gar im Alltag vergessen.

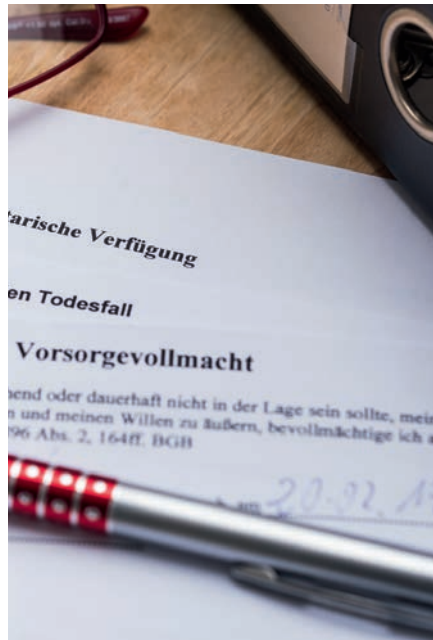
Diejenigen, die sich für den Vollmachtgeber einsetzen, sollten daher unbedingt wissen und sich ständig vor Augen halten, welche Pflichten damit verbunden sind und welche Gefahren bestehen.

Die Vollmacht an sich berechtigt den Bevollmächtigten, für den Vollmachtgeber in dem in der Vollmacht festgelegten Umfang nach außen hin tätig zu werden.

Hiervon zu unterscheiden ist das Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer. Insoweit werden oftmals keine Regelungen getroffen. Die Gründe dafür liegen zumeist an engen persönlichen Bindungen der Beteiligten (Ehepartner, Kinder, nahe Angehörige, also (scheinbar) vertrauenswürdige Personen). In der Regel handelt es sich um ein Auftragsverhältnis, auch wenn es unentgeltlich erfolgt. Dies zieht echte Pflichten nach sich; nicht zuletzt deshalb, weil damit erhebliche wirtschaftliche Interessen für den Vollmachtgeber verbunden sind.

Liegt ein Auftrag vor, muss der Bevollmächtigte jederzeit damit rechnen, dass er dem Vollmachtgeber, Auskunft erteilen und Rechnung legen muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Vorwurf des Missbrauchs der Vollmacht und damit der nicht ordnungsgemäßen Verfügung über das Vermögen des Bevollmächtigten im Raum steht.

Häufig ist es nicht der Vollmachtgeber selbst, sondern dessen Erbe, der (erstmalig) nach dem Tod derartige Ansprüche



geltend macht, wozu dieser auch berechtigt ist. Dies mag verwundern. Die Erben treten in die Fußstapfen des Erblassers und haben damit die gleichen Rechte.

Aber auch Unstimmigkeiten oder ein Streit zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten kann zu Misstrauen führen und für den Bevollmächtigten -unerwartet- zu einer Auskunft- und Rechnungslegungspflicht führen.

Dies kann fatale Folgen haben.

Der Bevollmächtigte hat nicht nur Auskunft darüber zu erteilen, wofür er das Geld im Einzelnen ausgegeben hat, sondern auch Rechnung zu legen und nachzuweisen, wie er das Vermögen verwendet bzw. eingesetzt hat. Hierbei hat er eine geordnete Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu machen und diese anhand von Belegen nachzuweisen, soweit dies üblich und zumutbar ist. Es bedarf also einer übersichtlichen und nachvollziehbaren Darstellung, die für Dritte verständlich ist. Es reicht nicht aus, dass lediglich Rechnungen zur Verfügung gestellt werden. Hierzu sind u.U. auch Unterlagen bei Dritten anzufordern oder Auskunftsansprüche geltend zu machen. Ferner sind die notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um etwaige Erinnerungslücken zu schließen. Der Bevollmächtigte hat damit alles Zumutbare zu unternehmen, um seinen Pflichten nachzukommen.

Sollten weiterhin Zweifel an der Vollständigkeit und insbesondere an der Richtigkeit der

Auskunft und Rechnungslegung bestehen, kann unter Umständen sogar die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verlangt werden.

Anderes mag gegebenenfalls gelten, wenn der Vollmachtgeber selbst nachweislich über Jahre hinweg auf die Auskunft verzichtet oder den Bevollmächtigten hiervon (ausdrücklich) befreit hat. Wobei bei Letzterem auf den Einzelfall abzustellen ist. Im Falle einer Demenzerkrankung oder anderen schweren Krankheit mit Bewusstseinsstörungen war es dem Bevollmächtigten schon gar nicht selbst möglich, von seinem Recht Gebrauch zu machen, so dass hier im Zweifel etwas anderes gelten dürfte. Im Verhältnis zwischen Ehegatten gelten in der Regel diese verschärften Anforderungen nicht.

Aus vorgenannten Gründen sollte der Bevollmächtigte stets damit rechnen, dass er seiner Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht nachkommen muss. Andernfalls besteht die Gefahr, dass er sich schadensersatzpflichtig macht.

Dem Bevollmächtigten ist zu empfehlen, seine für den Vollmachtgeber geführten Geschäfte sorgfältig zu dokumentieren und sämtliche Belege aufzubewahren. Dies gilt insbesondere für Geschäfte größeren Umfangs und mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Aber auch bei bloßen Alltagsgeschäften empfiehlt es sich, Bargeld gegen Quittung auszubezahlen sowie ein Haushaltsbuch zu führen und sich dies vom Vollmachtgeber, sofern möglich, abzeichnen zu lassen. Ferner empfiehlt es sich, ggfs. Kopien von Kontoauszügen anzufertigen und diese als Nachweis aufzubewahren. Passiert dies nicht, kann man nach Jahren in erhebliche Beweisnot und in eine sog. "Vollmachtsfalle", die erhebliche finanzielle Risiken mit sich bringt, geraten.

Diese Tücken der Vorsorgevollmacht sollten nicht nur dem Bevollmächtigten, sondern auch dem Vollmachtgeber bewusst sein und daher entsprechende Regelungen getroffen werden.



Raphaela Hübtege,
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Erbrecht, internationales
Erbrecht,
Mediatorin

Die Vereinbarung der Gütertrennung im Ehevertrag – ist das sicher?



Ehegatten steht es grundsätzlich frei, vor oder während der Ehe im Rahmen eines Ehevertrages statt des gesetzlichen Güterstandes den Güterstand der Gütertrennung zu vereinbaren.

Mittlerweile schließen viele Paare bereits vor der Hochzeit einen entsprechenden notariellen Ehevertrag mit Regelungen zum Unterhalt, dem Versorgungsausgleich und dem Vermögen im Falle einer Scheidung ab. Häufig wird in derartigen Verträgen Gütertrennung vereinbart.

Dies bedeutet, dass das Vermögen, das ein Ehegatte während der Ehe erwirbt, nur ihm alleine gehört und im Falle einer Ehescheidung im Gegensatz zum gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft kein Ausgleich erfolgt.

Oft entscheiden sich künftige Eheleute für diesen Güterstand, um im Falle des Scheiterns der Ehe eine Auseinandersetzung über vermögensrechtliche Fragen zu vermeiden. Nicht selten besteht ein besser verdienender oder möglicherweise selbstständig tätiger Ehegatte mit eigenem Unternehmen oder eigener Gesellschaft auf die Vereinbarung der Gütertrennung, um den Ehegatten im Scheidungsfall von einer Wertsteigerung in der Ehe auszuschließen und keinen Zugewinnausgleich leisten zu müssen.

Die Vereinbarung der Gütertrennung als solches ist nicht zu beanstanden und Ausfluss des Grundsatzes der Vertragsfreiheit.

Diese Vertragsfreiheit findet allerdings Grenzen in der so genannten Inhalts- und Wirksamkeitskontrolle gemäß § 138 Abs. 1 BGB und in der so genannten Ausübungskontrolle gemäß 242 BGB .

Sofern die Vereinbarung der Gütertrennung sittenwidrig ist, ist der Vertrag unwirksam und hält einer Wirksamkeitskontrolle nicht stand.

Bedeutung erlangt insoweit die sog. Kernbereichslehre des BGH, wonach das Güterrecht in der niedrigsten Rangstufe steht und somit für Ehegatten weitestgehend disponibel ist. Vorbehaltlich einer Gesamtschau ist die Vereinbarung des Güterstandes der Gütertrennung in der Regel nach der Rechtsprechung des BGH nicht sittenwidrig und hält somit der vorzunehmenden Inhaltskontrolle stand. Im Rahmen der neuesten Rechtsprechung des BGH wurde klargestellt, dass die Vereinbarung der Gütertrennung in so genannten Unternehmerehen, in denen ein selbstständig erwerbstätiger Ehegatte seine Altersvorsorge nicht durch klassische Rentenanwartschaften, sondern durch Kapitalwerte aufbaut, einer Wirksamkeitskontrolle standhält, somit in der Regel nicht unwirksam ist.

Laut BGH stellt es ein legitimes Interesse eines Ehegatten dar, ein Unternehmen oder eine Gesellschaft bzw. Beteiligung durch die Vereinbarung der Gütertrennung im Scheidungsfall einem mögli-

cherweise existenzbedrohenden Zugriff eines Ehegatten zu entziehen, um der Familie und auch sich selbst die Existenzgrundlage zu erhalten.

Gleichzeitig stellt der BGH allerdings klar, dass sich eine Sittenwidrigkeit eines Ehevertrages bzw. der vereinbarten Gütertrennung aus Umständen außerhalb der Vertragsurkunde ergeben kann. Wird beispielsweise eine Zwangslage, somit eine soziale oder wirtschaftliche Abhängigkeit oder eine intellektuelle Unterlegenheit, ausgenutzt oder ein Vertrag unter unfairen Bedingungen abgeschlossen, ist die Annahme einer Sittenwidrigkeit und somit die Unwirksamkeit einer ehevertraglich vereinbarten Gütertrennung nicht ausgeschlossen.

In der neuesten Entscheidung des BGH vom 15.03.2017 wurde ein Ehevertrag als sittenwidrig und damit nichtig angesehen, in dem in einer Unternehmerehe der Unterhalt erheblich eingeschränkt sowie im Übrigen ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs nebst Gütertrennung vereinbart wurde.

Zwar stellte der BGH in seinen Entscheidungsgründen fest, dass allein die Nachteilhaftigkeit der ehevertraglichen Vereinbarungen für die Ehefrau nicht zu einer Sittenwidrigkeit führen würde. Weiter führte der BGH aus, dass ehevertragliche Einzelregelungen zu den Scheidungsfolgen, somit die Beschränkung des

MALTRY

RECHTSANWÄLTINNEN

Unterhalts für sich, der Verzicht auf Versorgungsausgleich als solcher oder auch die Vereinbarung der Gütertrennung isoliert betrachtet, nicht sittenwidrig ist.

Demnach kann sich ein Ehevertrag im Rahmen einer Gesamtwürdigung insgesamt, somit unter Betrachtung sämtlicher Einzelregelungen, als sittenwidrig erweisen, wenn die enthaltenen Regelungen in ihrer Gesamtheit auf eine nicht hinnehmbare Benachteiligung eines Ehegatten abzielen.

Die Annahme einer Sittenwidrigkeit könne dann gerechtfertigt sein, wenn verstärkende Umstände außerhalb der vertraglichen Regelung auf eine subjektive Inparität hindeuten. Dies könne insbesondere bei Ausnutzung einer Zwangslage, sozialer oder wirtschaftlicher Abhängigkeit oder intellektueller Unterlegenheit in Betracht kommen.

In den Entscheidungsgründen des Beschlusses des BGH vom 15.03.2017 ist ausgeführt, dass die Ehefrau sich in einer unterlegenen Verhandlungsposition befunden habe. Da sie im Vorfeld weder einen Vertragsentwurf zum Durchlesen erhalten habe, sie im Rahmen der notariellen Beurkundung ihr wenige Tage altes Kind dabei gehabt habe und an Vertragsverhandlungen im Vorfeld nicht aktiv beteiligt wurde, habe der Ehemann seine wirtschaftliche und soziale Überlegenheit ausgenutzt. Dies führe zu einer Sittenwidrigkeit und damit Nichtigkeit des Ehevertrages.

Ähnlich entschied mit Beschluss vom 10.05.2017 das OLG Oldenburg. In diesem Fall hat eine Ehefrau ehevertraglich die Gütertrennung mit ihrem 20 Jahre älteren künftigen Ehemann vereinbart, in dessen Betrieb sie zum Zeitpunkt des Vertrags-

schlusses Auszubildende war. Das OLG Oldenburg entschied, dass der geschlossene Ehevertrag unwirksam ist, da die Ehefrau zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zudem hochschwanger war und damit rechnen musste, dass eine Eheschließung ohne Unterzeichnung des Ehevertrages nicht stattfinden würde.

Neben der so genannten Inhalts- und Wirksamkeitskontrolle unterliegt eine ehevertragliche Vereinbarung auch einer Ausübungskontrolle nach § 242 BGB. Eine Ausübungskontrolle kann zu einer inhaltlichen Anpassung ehevertraglicher Regelungen durch das Familiengericht führen.



In den neuesten Entscheidungen stellt der BGH ausdrücklich klar, dass eine Korrektur einer ehevertraglichen Vereinbarung im Wege der Ausübungskontrolle nach § 242 BGB nur unter engsten Voraussetzungen erfolgt.

Insbesondere rechtfertigt der Umstand, dass sich ein Ehegatte der Haushaltsführung und Kindererziehung gewidmet und Nachteile beim Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge erlitten hat, in der Regel nicht, dass eine Anpassung einer ehevertraglich vereinbarten Gütertrennung erfolgt.

In einer Entscheidung vom 08.10.14 stellte der BGH allerdings dennoch klar, dass im Einzelfall die Korrektur einer ehevertraglich vereinbarten Gütertrennung gerechtfertigt sein kann, wenn mangels beidseitiger Anwartschaften kein Rentenausgleich im Scheidungsfall erfolgt, der Ehemann allerdings im Gegensatz zur kinderbetreuenden vermögenslosen Ehefrau mit ehebedingten Nachteilen über ein erhebliches Vermögen verfügt. Es kann somit über eine Ausübungskontrolle des Ehevertrages erforderlich sein, trotz Vereinbarung der Gütertrennung einen Vermögensausgleich zu gewähren, welcher der Ehefrau ermöglicht, entgangene Altersvorsorge zu bilden.

In der Vertragsgestaltung bedeutet dies, dass im Falle einer subjektiven Vertragsinparität verstärkt auf einen ausgewogenen Vertragsinhalt geachtet werden muss, um der Gefahr einer Sittenwidrigkeit und damit einhergehend einer Nichtigkeit eines Ehevertrages bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entgegenzuwirken.

Ferner muss gewährleistet sein, dass jeder Ehegatte die Möglichkeit hat, sich mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf mit der gewünschten vertraglichen Vereinbarung inhaltlich auseinanderzusetzen und gegebenenfalls rechtlich beraten zu lassen. Auch dies sollte in einem Ehevertrag festgehalten werden.



*Manuela Wodniak
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Familienrecht*

Maltry Rechtsanwältinnen

Den Kontakt zur Klärung und Bearbeitung Ihrer konkreten Rechtsfragen sowie weitergehende Hinweise finden Sie auf unserer Homepage.

Hohenzollernstraße 89 · 80796 München

Telefon: 089/30 77 91 44 · Telefax: 089/30 77 91 54

Internet: www.rechtsanwaeltinnen.com · E-Mail: maltry@rechtsanwaeltinnen.com

Besprechungen werden telefonisch mit dem Sekretariat, gegebenenfalls auch nach Rücksprache mit der jeweiligen Rechtsanwältin vereinbart.

Allgemeine Bürozeiten

Montags bis Donnerstags

08.30 – 12.00 Uhr und

14.00 – 17.00 Uhr

Freitags

08.30 – 14.00 Uhr

oder nach Vereinbarung